Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/5357

Per Email an den Innen- und Rechtsausschuss

Von: Susanne Schuster

Gesendet: Donnerstag, 17. Dezember 2015 10:04

An: 'innenaus-schuss@landtag.ltsh.de'

Cc:

Betreff: AW: Schriftliche Anhörung: Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur

Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich danke Ihnen dafür, die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter an dem Gesetzgebungsvorhaben für ein Landesstrafvollzugsgesetz und ein Justizdatenschutzgesetz zu beteiligen.

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten. Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die den Entzug der Freiheit betreffen. Darüber hinaus beachtet sie die einschlägigen europäischen Normen und Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Seit ihrer Gründung besuchte die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter insgesamt 37 Justizvollzugsanstalten in 13 Bundesländern. Auf Grundlage der Befunde dieser Besuche und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumente entwickelte die Nationale Stelle einen Katalog von Punkten, die zur Verhütung von Misshandlungsgefahren im Vollzug gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus Sicht der Nationalen Stelle die im Anhang beigefügten Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. iur. Susanne Schuster Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Viktoriastraße 35 65189 Wiesbaden

T +49-(0) 611-160 222 8 24 F +49-(0) 611-160 222 8 29

<u>susanne.schuster@nationale-stelle.de</u> www.nationale-stelle.de



Nationale Stelle zur Verhütung von Folter | Viktoriastraße 35 | 65189 Wiesbaden

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Barbara Ostmeier Postfach 7121 24171 Kiel

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Bearbeitet von, Durchwahl

12. November 2015 420-SH/1/15 Fr. Schuster

17. Dezember 2015

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Gesetzesentwurf über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/3153

Länderkommission

Anhörungsverfahren

Viktoriastraße 35 65189 Wiesbaden

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

T 0611 160 222 8-18 F 0611 160 222 8-29

ich danke Ihnen dafür, die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter an dem Gesetzgebungsvorhaben für ein Landesstrafvollzugsgesetz und ein Justizdatenschutzgesetz zu beteiligen.

info@nationale-stelle.de www.nationale-stelle.de

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten. Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die den Entzug der Freiheit betreffen. Darüber hinaus beachtet sie die einschlägigen europäischen Normen und Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Seit ihrer Gründung besuchte die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter insgesamt 37 Justizvollzugsanstalten in 13 Bundesländern. Auf Grundlage der Befunde dieser Besuche und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumente entwickelte die Nationale Stelle einen Katalog von Punkten, die zur Verhütung von Misshandlungsgefahren im Vollzug gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus Sicht der Nationalen Stelle folgende Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf erforderlich:



§ 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig Holstein vom 14. Dezember 2014 soll mit jedem Gefangenen spätestens drei Tage nach Zugang ein Zugangsgespräch geführt werden und dieser ärztlich untersucht werden.

Nach der Begründung zu § 6 ist das Zugangsgespräch einer der ersten strukturierten Kontakte der oder des Gefangenen mit der Justizvollzugsanstalt. Die Anstalt erhält die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der oder des Gefangenen, um sogleich reagieren zu können. Ärztliche Untersuchung und Zugangsgespräch dienen unter anderem auch der Abklärung einer eventuellen Suizidgefahr. Daher sollten diese möglichst vor Zuweisung eines Haftraums erfolgen. Eine Gemeinschaftsunterbringung kann neben anderen Maßnahmen zur Suizidprophylaxe beitragen. Gerade die ersten Tage in der neuen Umgebung sind besonders schwierig. In einem ersten Zugangsgespräch werden auch wichtige Abläufe erläutert, die eine wertvolle Orientierung bieten.

Daher sollten grundsätzlich bereits am Tage nach der Aufnahme die ärztliche Untersuchung sowie das Zugangsgespräch geführt werden, um mit der oder dem Gefangenen seine gegenwärtige Lebenssituation zu erörtern und sie oder ihn über seine Rechte und Pflichten zu informieren.

§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3

Zwar stellt die Gesetzesbegründung klar, dass Einschluss nach § 13 Abs. 2 "nicht den Umfang einer Einzelhaft oder des Arrestes" annehmen darf. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 110 Abs. 2 Nr. 3 auch die Absonderung von weniger als 24 Stunden Dauer, die mithin nach § 110 Abs. 5 noch keine Einzelhaft darstellt, an besondere Voraussetzungen geknüpft ist und der Anstalt strengere Betreuungspflichten auferlegt. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, die qualitative Abstufung zwischen Einschluss nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Absonderung nach § 110 Abs. 2 Nr. 3 deutlich zu machen. Insbesondere sollte sichergestellt sein, dass Gefangene nicht unter Umgehung der Vorgaben der §§ 110 Abs. 8 und §111 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 faktisch abgesondert werden können.

\$104 Abs. 3

Die mit vollständiger Entkleidung verbundene Durchsuchung von Gefangenen bei der Aufnahmen sowie vor und nach Kontakt mit Besucherinnen und Besuchern stellt einen schweren Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen dar.

Insofern ist die Regelanordnungsbefugnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin, die nach § 136 Abs. 2 Satz 2 auch auf andere Bedienstete übertragen werden kann, zu weitreichend. Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung ist nach § 104 Abs. 3 in der Regel und ohne besondere Voraussetzungen zulässig. Nur im Einzelfall kann von der mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung abgesehen werden.

¹ Begründung zu § 6, S. 98.

² Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 5 Rn. 5.



Um einen hinreichenden Schutz der Intimsphäre der Gefangenen sicherzustellen, sollten mit Entkleidung verbundene Durchsuchungen nur bei Vorliegen klar zu bezeichnender Voraussetzungen angeordnet werden dürfen und nicht im Regelfall zulässig sein. Daher empfiehlt sich aus Sicht der Nationalen Stelle eine Umkehrung dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses bzw. einer der Formulierung des § 104 Abs. 4 vergleichbare Formulierung.

\$\$ 110 ff.

Die explizite Nennung der Fixierung in § 110 Abs. 2 Nr. 6 führt zu einer Ausweitung ihrer Anwendungsmöglichkeiten gegenüber § 90 StVollzG und anderen Landesstrafvollzugsgesetzen. Nach diesen Regelungen ist die Fixierung eine "andere Art der Fesselung", die nur "im Interesse des Gefangenen" angeordnet werden darf,³ während sie nach § 110 Abs. 2 Nr. 6 in allen in § 110 Abs. 1 aufgezählten Situationen angeordnet werden kann, d.h. auch im Falle der Fremdgefährdung. Das stellt auch die Begründung des Entwurfs auf S. 159 klar.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang auf die ständigen Empfehlungen des CPT hinzuweisen, Fixierungen im Justizvollzug überhaupt nicht mehr anzuwenden. Wenn überhaupt, sollten Fixierungen nur im medizinischen Bereich vorgenommen werden. Die Fixierung als besonders einschneidende Sicherungsmaßnahme sollte generell äußerst zurückhaltend angewendet werden. Werden Fixierungen in Justizvollzugsanstalten durchgeführt, sollte sich die Fixiermöglichkeit idealerweise in der Krankenabteilung befinden. Dies ist in der JVA Diez der Fall und auch in der Jugendanstalt Raßnitz befinden sich die besonders gesicherten Hafträume mit Fixiermöglichkeit dort. So ist die medizinische Überwachung der Fixierten am besten sichergestellt.

Der Länderkommission ist bisher in keiner Justizvollzugsanstalt von einer Situation berichtet worden, in der einer Fremdgefährdung durch Gefangene nicht auch mit anderen Mitteln als der Fixierung beigekommen worden wäre. Besteht trotz der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum die Gefahr, dass Bedienstete durch einen Gefangenen oder eine Gefangene geschädigt werden, sollte eine Fesselung an Händen oder Füßen, idealerweise mit Bandagen, ausreichend sein, um die Gefangene oder den Gefangenen hinreichend bewegungs- und damit angriffsunfähig zu machen.

Bezüglich der Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde in § 112 Abs. 1 ist auf Nr. 68.2 lit. b) der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze hinzuweisen, der bei Fesselung einen sofortigen Bericht vorsieht.⁵

Erhebliche Bedenken bestehen hinsichtlich der in § 112 Abs. 1 angedeuteten Möglichkeit, eine Fixierung über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden aufrechtzuerhalten. Im Regelfall sollte eine Fixierung, die nicht medizinisch indiziert ist, nicht länger als wenige Stunden andauern, um eine hocherregte Gefangene oder Gefangenen zu beruhigen.⁶ Daraus folgt auch, dass neben der in § 112 Abs. 2 S. 2 vorgesehenen Beteiligung des Psychologen oder der Psychologin bei Fixierungen von mehr als nur wenigen (1-2) Stunden auch ein

³ Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 90 Rn. 3.

⁴ Zuletzt: CPT/Inf (2014) 23, Ziff. 42; detaillierter: CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 93.

⁵ Empfehlung des Europarates, Rec(2006)2.

⁶ EGMR, Julin ./. Estland, Az. 16563/08 et al., 29. Mai 2012, Ziff. 127; CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 93.



Psychiater oder eine Psychiaterin beigezogen werden sollte. Auch bei medizinischer Indikation sollten Fixierungen in einer Justizvollzugsanstalt unter keinen Umständen länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden dürfen.⁷ Besteht die Gefahr für die Gefangene oder den Gefangenen danach in einem Maße fort, das die Beendigung der Fixierung nicht zulässt, sollte spätestens dann seine Verlegung in eine geeignete medizinische Einrichtung erfolgen.

§24 JVollzDSG

Die Regelungen zur Wahrung der Intimsphäre bei der Videoüberwachung sind ausdrücklich zu begrüßen.

§ 114 Abs. 3

Der Einsatz von Reizstoffen (Pfefferspray) in geschlossenen Räumen sollte wegen der erheblichen Gefahr bleibender Schäden nicht zugelassen oder ihr Einsatz zumindest von den strengeren Voraussetzungen des \S 118 abhängig gemacht werden.

\$ 130 Abs. 2

In einigen Justizvollzugsanstalten sind in den Haftraumtüren Türspione eingebaut. Verfügen Hafträume noch nicht über abgetrennte Toiletten und sind diese durch den Türspion einsehbar, verletzt dies die Intimsphäre der Gefangenen.⁹

Der BGH entschied zudem, dass unabhängig von der Frage der Abtrennung der Toilette eine Anordnung, Türspione in Haftraumtüren freizuhalten, immer einer Einzelfallprüfung bedarf.¹⁰

In vielen Justizvollzugsanstalten wird grundsätzlich nicht die Notwendigkeit von Türspionen in den Haftraumtüren gesehen. Insofern könnte in § 130 Abs. 2 aufgenommen werden, dass in Haftraumtüren keine Spione eingebaut werden. Zumindest aber sollte eine Formulierung dahingehend gewählt werden, dass auch eventuell vorhandene Türspione so herzurichten sind, dass Gefangene mitbekommen, wenn sie beobachtet werden. ¹¹

\$ 142

Die Hausordnung, als Katalog wichtiger Rechte und Pflichten der Gefangenen, deren Verletzung sanktioniert werden kann, sollte in die von den Gefangenen am häufigsten gesprochenen Sprachen übersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen gez. Susanne Schuster Wissenschaftliche Mitarbeiterin

⁷ Auch: Schwind in: SBJL, StVollzG, 3. Auflage 2009, § 90, Rn. 4.

⁸ Vgl. EGMR, *Tali /. Estland*, Az. 66393/10, 13. Februar 2014, Ziff. 78.

⁹ EGMR, *Ananyev ./. Russland*, Az. 42525/07 et al., 10. Januar 2012, Ziff. 156

¹⁰ BGH, Beschluss vom 8. Mai 1991, Az. 5 AR Vollz 39/90.

¹¹ Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 27, www.nationale-stelle.de,